

Richtlinie für den Umgang mit Künstlicher Intelligenz im Rahmen schriftlicher Arbeiten an der Katholisch-Theologischen Fakultät der Universität Innsbruck

Gültig ab 1. Oktober 2026

Präambel

Diese Richtlinie gilt für **alle schriftlich ausgearbeiteten Texte** im Rahmen der Studien und Lehrveranstaltungen unserer Fakultät: Dissertationen, Diplomarbeiten, Masterarbeiten, Bachelorarbeiten, Exposés, Take-home-Exams, Essays, Handouts usw. Auf Bilder, Grafiken und Tabellen ist sie analog anzuwenden. Diese Richtlinie soll zur Entwicklung einer Fakultätskultur im Umgang mit KI beitragen, sie soll außerdem in Fällen des Verdachts auf Verstöße gegen die Regeln wissenschaftlichen Arbeitens herangezogen werden.

Die Lehrenden dürfen diese Richtlinie unter Beachtung der jeweils geltenden Rahmenbedingungen durch **eigene Regelungen** ersetzen, insbesondere a) wenn KI Gegenstand einer Lehrveranstaltung ist, b) wenn ein bestimmter Umgang mit KI zu einer Aufgabenstellung gehört, c) wenn ein bestimmter Umgang mit KI für das Erreichen konkreter Lernergebnisse oder Forschungsziele erforderlich ist. **Solche abweichenden Regelungen sind in geeigneter Weise zu dokumentieren** (Vorlesungsverzeichnis, Dissertationsvereinbarung o. Ä.).

Sollten einzelne Bestimmungen höherrangigem Recht oder neuerer Judikatur widersprechen, bleiben die übrigen Teile dieser Richtlinie davon unberührt. Für die Arbeit mit KI gelten an der Universität Innsbruck insbesondere die Hinweise zu [Künstlicher Intelligenz und Universität](#).

Diese Richtlinie soll regelmäßig evaluiert und an neue Entwicklungen angepasst werden.

Grundsätzliche Erwägungen

Zu den Fähigkeiten, die in unseren Studien erlernt und eingeübt werden, gehören die Entwicklung innovativer Forschungsfragen, die zielführende Literaturrecherche, der souveräne Umgang mit schriftlicher und mündlicher Sprache, das Erkennen wissenschaftlicher Paradigmen, Argumentationsmuster und Falschbehauptungen sowie das überzeugende Argumentieren. Wer solche Aufgaben an KI-Anwendungen abgibt, macht sich von diesen abhängig und wird nicht zur kritischen Urteilsbildung befähigt. **Dies aber widerspricht dem Bildungsziel unserer Fakultät.**

KI-Anwendungen können Menschen unterstützen, **sie können und dürfen die intellektuelle Eigenleistung aber nicht ersetzen**. Chatbots sind keine verlässlichen Quellen für wissenschaftliches Arbeiten. Für Fakten- und Literaturrecherche sind wissenschaftlich kuratierte Datenbanken (Bibliothekskataloge, Index theologicus u.a.), Lexika, Fachliteratur, Quelleneditionen usw. unerlässlich, deren inhaltliche und methodische Standards nachvollziehbar und überprüfbar sind.

Die rechtlichen Bestimmungen zu **Plagiarismus**, wonach fremde Leistungen nicht als Eigenleistungen ausgegeben werden dürfen, sind auch auf die Aneignung von KI-Erzeugnissen anzuwenden ([siehe § 2a HS-QSG](#)).

Bei KI-Nutzung sind auch die Herausforderungen im Umgang mit **personenbezogenen Daten** (Speicherung und Weiterverarbeitung) sowie mit den **Ressourcen der Erde** (Energieverbrauch) zu beachten.

§ 1: Persönliche Verantwortung

Beim Einsatz von KI tragen die Studierenden **die alleinige Verantwortung** für die sprachliche und inhaltliche Qualität ihrer Ausarbeitungen. Die [Richtlinie „Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis an der Universität Innsbruck“](#) ist stets in der geltenden Form einzuhalten.

§ 2: Generierung von Texten durch KI

Die Verwendung KI-generierter Texte in schriftlichen Ausarbeitungen ist unzulässig. Dies gilt auch, wenn diese Texte sehr kurz sind und/oder selbstständig nachbearbeitet werden.

Es ist allerdings zulässig, KI-generierte Texte zu dokumentieren und kritisch zu kommentieren, wenn diese Texte Gegenstand der Forschung sind. Zulässig ist weiters das KI-gestützte Übersetzen und Korrigieren gemäß §§ 3–5.

§ 3: Übersetzungen durch KI

Wird KI eingesetzt, um Zitate oder selbstverfasste Texte von einer Sprache in eine andere zu übersetzen, **muss die Verwendung kenntlich gemacht werden**. Zitate sind immer auch im Original anzugeben (zum Beispiel in Fußnoten). Selbstverfasste Texte sind den Lehrenden auf Verlangen in der Ausgangssprache zur Verfügung zu stellen; die Lehrenden dürfen festlegen, welche Ausgangssprachen zulässig sind. Alle Übersetzungen sind selbstständig zu prüfen und gegebenenfalls anzupassen. In der Arbeit sind Hinweise zum Beispiel in folgender Art anzubringen:

„Diese Arbeit habe ich in englischer Sprache verfasst, von [Name des Tools] ins Deutsche übersetzen lassen und die deutsche Übersetzung selbstständig nachbearbeitet.“ – „Diesen und alle anderen spanischen Quellentexte habe ich von [Name des Tools] ins Deutsche übersetzen lassen und selbstständig nachbearbeitet.“

§ 4: Grammatische und stilistische Korrektur durch KI

Wird KI eingesetzt, um **Grammatik, Ausdruck und Wortschatz** selbstverfasster Texte zu verbessern, so dürfen die Vorschläge der KI nicht pauschal übernommen, sondern müssen je einzeln geprüft und bearbeitet werden. Der selbsterstellte Ausgangstext ist aufzubewahren und den Lehrenden auf Verlangen zur Verfügung zu stellen. **Die Verwendung muss kenntlich gemacht werden.** Dies geschieht im Vorwort oder im Fußnotenapparat zum Beispiel wie folgt:

„Zur Überprüfung und Verbesserung von Grammatik, Ausdruck und Wortschatz habe ich für die vorliegende Arbeit [Name des/der Tools] verwendet; alle vorgeschlagenen Änderungen wurden von mir einzeln überprüft.“

§ 5: Rechtschreibkorrektur durch KI

Wird KI eingesetzt, um die **Rechtschreibung** selbstverfasster Texte zu korrigieren, so **muss die Verwendung nicht kenntlich gemacht werden**, dennoch dürfen auch in diesem Fall die Vorschläge der KI nicht pauschal übernommen, sondern müssen je einzeln geprüft und bearbeitet werden.

Die Beherrschung von Rechtschreibregeln gehört zu den Grundkompetenzen wissenschaftlichen Arbeitens.

§ 6: KI-Anwendungen bei empirischen Forschungsarbeiten

Einen Spezialfall stellt die Arbeit mit KI-Anwendungen im Rahmen empirischer Forschung dar, beispielsweise zur Visualisierung von Daten oder um Datensätze auf Auffälligkeiten zu untersuchen. Für den Umgang mit KI im Rahmen empirischer Forschungsprojekte sind **individuelle Vereinbarungen** zu treffen und zu dokumentieren (Dissertationsvereinbarung o. Ä.).

Veröffentlicht durch Studiendekan Univ.-Prof. Dr. Liborius Lumma, 13. Juli 2026.